

Einlageblatt

zum Rundschreiben Dezember 2022

Neue Prüfvereinbarung ab 1. Januar 2023

Ab dem 1. Januar 2023 tritt eine neue Vereinbarung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB V über Inhalt und Durchführung der Beratung und der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung (Prüfvereinbarung) in Kraft und ersetzt die bis zum 31. Dezember 2022 gültige Prüfvereinbarung.

Weiterführende Informationen zu den wesentlichen Änderungen, die sich mit der neuen Prüfvereinbarung ergeben, erhalten Sie in Kürze auf unserer Homepage. Die neue Prüfvereinbarung finden Sie auf unserer Homepage unter: www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/wirtschaftlichkeit-plausibilitaet

Für Fragen steht Ihnen die Gruppe „Betreuung Prüfverfahren“ der KVBW zur Verfügung.
0711 7875-3630 (Mo – Fr: 8 - 16 Uhr); pruefverfahren@kvbawue.de

Geänderte Sprechstundenbedarfsvereinbarung zum 1. Januar 2023

Zum 1. Januar 2023 treten Änderungen der Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf in Kraft und ersetzen die bis zum 31. Dezember 2022 gültige Sprechstundenbedarfsvereinbarung.

Informationen zu den Änderungen erhalten Sie auf unserer Homepage. Die neue Sprechstundenbedarfsvereinbarung finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/sprechstundenbedarf

Für Fragen steht Ihnen die Gruppe „Sprechstundenbedarf“ der KVBW zur Verfügung.
0711 7875-3660 (Mo – Fr: 8 – 16 Uhr); sprechstundenbedarf@kvbawue.de